

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am  
weiterbildenden Studienangebot  
Studium einzelner Module aus bestimmten  
weiterbildenden Studiengängen  
an den Fachbereichen Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien sowie  
Wirtschaft  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 18.12.2019**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studienangebot Studium einzelner Module aus bestimmten weiterbildenden Studiengängen an den Fachbereichen Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien (SGM) sowie Wirtschaft (Wirt) der Hochschule Magdeburg-Stendal Studiengebühren.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

(1) Für jedes Studienmodul aus dem Modulkatalog eines Studienganges ist jeweils eine Studiengebühr zu entrichten. Diese beträgt:

<b>Studiengang</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>Studiengebühr je Modul in Euro</b>
Bachelor-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften	SGM	450,00
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der Pflege	Wirt	500,00
Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen	Wirt	600,00

(2) Eine Rabattierung der Studiengebühr von bis zu 15 % ist für Beschäftigte, Studierende und Alumni der Hochschule Magdeburg-Stendal oder für die Buchung mehrerer Module möglich, wenn eine kostendeckende Durchführung des jeweiligen Studienganges gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.

**§ 3  
Gebühren für die Feststellungsprüfung**

Für die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung (Feststellungsprüfung) für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.

**§ 4  
Gebühren für Wiederholungsprüfungen**

Für Wiederholungsprüfungen in den Modulen sind jeweils 150,00 Euro zu entrichten.

## **§ 5 Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr für gebuchte Module entsteht auf der Grundlage eines Bescheides. Diese ist zu den jeweils angegebenen Terminen vor Beginn eines Moduls zu entrichten.

(2) Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen sind zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(3) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren für Studienmodule bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 18.12.2019, des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 16.10.2019 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.01.2020.

Die Rektorin